

Bundesministerium der Finanzen
Referat VII B 5
Wilhelmstraße 97
10117 Berlin

Per E-Mail: VIIB5@bmf.bund.de und juergen.roedding@bmf.bund.de

Amsterdam, 17. September 2020

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/2034 über die Beaufsichtigung von Wertpapierfirmen / Stellungnahme von EFET

Sehr geehrter Herr Rödding,
Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit der Teilnahme an der Konsultation des vorgelegten Referentenentwurfs zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/2034 über die Beaufsichtigung von Wertpapierfirmen (Wertpapierfirmengesetz - WpFG).

Das Gesetzgebungsvorhaben hat wesentliche materielle Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit und die Rechtsstellung derjenigen Mitgliedsfirmen unseres Verbandes, die in der bisherigen Systematik des Kreditwesengesetzes (KWG) eine Wertpapierhandelsbank im Sinne des § 1 Absatz 3d Satz 5 KWG betreiben.

1. Allgemeines / Verbesserungsvorschläge

- a. An einigen Stellen im WpFG sollten die Vorgaben in Relation bzw. unter Berücksichtigung von **Art, Umfang, Komplexität, Risikogehalt und Internationalität der Geschäftsaktivitäten sowie Verflechtung mit anderen Marktteilnehmern** gestellt werden. Beispielhaft wären hierfür die §§ 45 und 78.
- b. Darüber hinaus würden wir es begrüßen, dass gewisse Verpflichtungen durch die Aufnahme von Schwellenwerten [**bspw. bilanzielle und außerbilanzielle Vermögenswerten von nicht mehr als 300 (oder in ähnlicher Größenordnung) Millionen Euro im Sinne des § 44 Absatz 3 Satz 2 dieses Gesetzes**] gänzlich vermieden werden könnten. Hierfür wären bspw. die §§ 47 und 66 zu nennen.
- c. Ebenso wäre entweder ein eindeutiger Verweis oder bevorzugterweise ein konkreter **Ausschluss der Anwendbarkeit der MaRisk** (BaFin Rundschreiben 09/2017 (BA) - Mindestanforderungen an das Risikomanagement) auf

Wertpapierfirmen aufgrund überproportionaler Fokussierung auf Kreditinstitute im Rahmen der Konsultation wünschenswert.

2. Herauslösung der Wertpapierfirmen aus dem KWG

Mit dem Wertpapierfirmengesetz wird die Richtlinie über die Beaufsichtigung von Wertpapierfirmen (EU) 2019/2034¹ („IFD“) in deutsches Recht überführt. Gesetzessystematisch ist dabei vorgesehen, die Beaufsichtigung und die Solvenzvorschriften für Wertpapierfirmen zukünftig in einem eigenständigen Gesetz zu regeln und die Wertpapierfirmen hierzu aus der bisherigen Institutssystematik und dem Anwendungsbereich des KWG herauszulösen.

Dementsprechend sieht in Übereinstimmung mit den Regelungen der Verordnung über Aufsichtsanforderungen an Wertpapierfirmen (EU) 2019/2033² („IFR“) der Gesetzesentwurf richtigerweise vor, dass § 1 (3d) S. 3 – 5 KWG aufgehoben werden. Wir unterstützen dies ausdrücklich, da dadurch die Definition von Wertpapierhandelsbanken als KWG-Kreditinstitute (diese resultierte aus Satz 5) entfällt. Wir begrüßen es, dass auch in der Kommentierung der Gesetzesänderungen nochmals darauf eingegangen wird, dass die Begrifflichkeit der Wertpapierhandelsbanken entfällt. In der Konsequenz stimmen wir zu, dass zukünftig ausschließlich die Regeln der IFR/D i.V.m. dem WpFG auf Wertpapierhandelsbanken anwendbar sind.

Dies ist insbesondere für Wertpapierfirmen von großer Bedeutung, die als sog. Waren- und Emissionszertifikatehändler nicht den strengeren Bestimmungen der Verordnung über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen (EU) Nr. 575/2013³ („CRR“), sondern denen der IFR unterfallen sollen. Es wäre widersprüchlich, wenn diese Wertpapierfirmen als Kreditinstitute im Sinne des KWG qualifiziert würden. Denn eine Anwendung der strengeren Aufsicht gemäß der CRR findet laut Artikel 62 Abs. 3 Buchstabe a) der IFR dann keine Anwendung, wenn es sich bei der Wertpapierfirma um einen Waren- und Emissionszertifikatehändler handelt. Diese Firmen unterfallen ausschließlich der IFR/D.

Für Waren- und Emissionszertifikatehändler ist die Anwendung der IFR von großer Bedeutung, weil diese ein angemesseneres Eigenkapitalregime für diese Firmen schafft als es unter der CRR der Fall wäre. Denn die IFR schafft für diese Firmen ein 5-jähriges Übergangsregime (Artikel 57 Absatz 4 Buchstabe a) der IFR) bevor die Eigenkapitalvorschriften des Teil 3 der IFR Anwendung finden. Das ist entscheidend, weil das Eigenkapitalregime der IFR nach wie vor nicht ausreichend an die Besonderheiten des Waren- und Emissionshandels angepasst wurde. Zum Beispiel sind die Eigenkapitalanforderungen für das Kredit- und Konzentrationsrisiko unverhältnismäßig hoch, weil insoweit die Intragroup-Hedging-Ausnahme nicht für nichtfinanzielle Unternehmen gilt und die überarbeitete Kalkulationsmethode (K-TC

¹ Richtlinie (EU) 2019/2034 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über die Beaufsichtigung von Wertpapierfirmen und zur Änderung der Richtlinien 2002/87/EG, 2009/65/EG, 2011/61/EU, 2013/36/EU, 2014/59/EU und 2014/65/EU

² Verordnung (EU) 2019/2033 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über Aufsichtsanforderungen an Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010, (EU) Nr. 575/2013, (EU) Nr. 600/2014 und (EU) Nr. 806/2014

³ VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 646/2012

= α * Exposure Value * Risk Factor * CVA) die Eigenkapitalanforderung erheblich erhöht. Deshalb soll vor dem Ende der o.g. Übergangsfrist auch eine Überprüfung dieser Eigenkapitalvorschriften für Waren- und Emissionszertifikatehändler durch die EU-Kommission erfolgen (siehe Artikel 60 Absatz 1 Buchstabe g) der IFR). Diese Überprüfung begrüßen wir sehr, da sie bereits zuvor laut der Ausnahmeregelungen der Art. 493 und Art. 498 CRR für Waren- und Emissionszertifikatehändler hätte durchgeführt werden müssen.

Abschließend möchten wir darauf hinweisen, dass diese Ausnahmeregelungen der Art. 493 und Art. 498 CRR bereits zum 31.12.2020 auslaufen, d.h. bevor die IFR ab dem 26. Juni 2021 auf Waren- und Emissionszertifikatehändler Anwendung findet. Das liegt darin begründet, dass die Vorschriften zur Verlängerung dieser Ausnahmen nach Artikel 62 Absatz 32 und 33 der IFR erst zum Juni 2021 in Kraft treten und somit rechtlich nicht vorher gelten. Das führt zu dem widersprüchlichen Ergebnis, dass Waren- und Emissionszertifikatehändler 2021 für 6 Monate den vollen CRR Anforderungen unterliegen würden. Da dieses Ergebnis aber vom EU-Gesetzgeber nicht gewollt ist und es sich somit um ein redaktionelles Versehen handeln dürfte, möchten wir das Bundesministerium der Finanzen darum bitten, die EU-Kommission aufzufordern, eine entsprechende Korrektur bis Ende 2020 durchzuführen.

Für Rückfragen stehen wir gerne jederzeit unter b.lempp@efet.org oder telefonisch unter 030 2655 7824 zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Jan van Aken
Secretary General EFET